

Satzung Montessori Fördergemeinschaft Darmstadt e.V.

Präambel

Die Montessori Fördergemeinschaft Darmstadt ist Verein und Träger der zu gründenden privaten Montessori-Grundschule in Darmstadt.

Ziel der Erziehung an der Montessori-Grundschule ist es, die Schüler zu selbstbewussten und selbständigen Persönlichkeiten heranzubilden, ihre berufliche Tüchtigkeit vorzubereiten und ihr gesellschaftliches Verantwortungsgefühl zu entwickeln. Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Redlichkeit und Wahrhaftigkeit sind die Basis einer ganzheitlichen Ausbildung, wie es Artikel 56 Absatz 4 der hessischen Verfassung festlegt.

Neben der Aufgabe, Bildung und Wissen zu vermitteln, erzieht sie zur Humanität. Das Bemühen um den einzelnen jungen Menschen ist mit dem Streben verbunden, bei allen Schülern die Fähigkeit zu entwickeln, einander zu achten.

Die Verwirklichung der Bildungsziele wird durch die Montessori-Pädagogik verstärkt. Die „selbsttätige Erziehung in einer didaktisch vorbereiteten Umgebung“ wird durch das Motto „Hilf mir, es selbst zu tun“ wiedergegeben.

§1

Name, Sitz, Vertretung, Geschäftsjahr

- (1) Die Fördergemeinschaft, die ihre Aufnahme in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt beantragt hat, führt den Namen:
Montessori Fördergemeinschaft Darmstadt e.V.
- (2) Die Fördergemeinschaft hat ihren Sitz in Darmstadt.
- (3) Der Vorstand setzt sich aus mind. 3 Mitgliedern zusammen, wobei jeweils 2 gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

§2 Der Zweck der Fördergemeinschaft

Zweck der Fördergemeinschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung der Montessori-Pädagogik und deren Verbreitung im Erziehungswesen in Kindergärten und Schulen.

In Verwirklichung dieses Satzungszweckes wird sie insbesondere

- 1.) die von ihr zu gründende Einrichtung einer Montessori Grundschule als Träger führen und die Schaffung anderer, neuer Montessori-Einrichtungen oder anderer Einrichtungen mit ähnlichen pädagogischen Konzepten durch aktive Mithilfe fördern oder in eigener Regie betreiben;
- 2.) den Ausbau der Montessori-Schule mit Ganztagsbetreuung sowie der Grundversorgung der Schüler mit Speisen und Getränken betreiben;
- 3.) die Bildung der Kinder vom Kleinkindalter an kontinuierlich fördern und ihr Recht auf Bildung verwirklichen ;
- 4.) zur Aus- und Weiterbildung der pädagogischen Mitarbeiterinnen für derartige Einrichtungen durch das Angebot von Kursen beitragen;
- 5.) die Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift vertiefen und verbreiten und die Öffentlichkeit über Ziele und Methoden der Montessori-Pädagogik informieren;
- 6.) die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern fördern;

Die unter 1.) und 2.) genannten Bereiche werden ihre Angelegenheiten in gesonderten Geschäftsordnungen regeln. Diese werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Fördergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Fördergemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Fördergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Fördergemeinschaft kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Mitglied kann nicht sein, wer einer Organisation angehört, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4 Mitgliederliste

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Mitgliederliste einzusehen. Der Vorstand hat gegen Kostenerstattung diese Liste, die Namen und Anschriften der Mitglieder enthält, auszuhändigen, sofern das Mitglied schriftlich versichert, hiermit ausschließlich satzungsmäßige Rechte wahrzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann jederzeit die Streichung seines Namens von der vereinsöffentlichen Liste verlangen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder zahlen den in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrag.
- (2) Haben beide Eltern gemeinsam die Mitgliedschaft beantragt, zahlen sie nur einen Beitrag und haben nur eine Stimme.
- (3) Die Höhe der genannten Leistungen wird von dem für die Kostendeckung erforderlichen Bedarf bestimmt und vom Vorstand festgesetzt. Die Leistungen sind von allen Mitgliedern in gleicher Höhe zu erbringen. Abweichungen zu Gunsten sozial Schwächerer können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch ordentliche Kündigung oder durch den Tod des Mitgliedes sowie durch Ausschluss aus der Fördergemeinschaft.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche und eingeschriebene Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Schulleitung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins nachhaltig zuwiderhandelt oder ein Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate besteht.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung des Vorstands zu. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

- (5) Der Vorstand entscheidet unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze endgültig. Vor dieser Entscheidung steht dem Mitglied kein Recht der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§7

Organe der Fördergemeinschaft

- (1) Organe der Fördergemeinschaft sind:
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§8

Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Fördergemeinschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Führung der laufenden Geschäfte der Fördergemeinschaft; hierzu kann er sich eines Geschäftsführers bedienen.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Fördergemeinschaftsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind; er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser lädt zu Sitzungen ein und leitet sie. Scheiden Mitglieder aus, so braucht für den Rest der Amtsdauer keine Nachwahl vorgenommen zu werden, solange die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder nicht unter drei sinkt. In diesem Fall muss die Nachwahl unverzüglich erfolgen. Erforderlichenfalls hat die Mitgliederversammlung einen Notvorstand zu bestellen. Treten so viele Vorstände zurück, dass in der Mitgliederversammlung drei neue Vorstandsmitglieder zu wählen sind, so müssen sich bei der Neuwahl der freigewordenen Vorstandsposten auch die im Vorstand verbliebenen Vorstandsmitglieder im Amt bestätigen lassen.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse sind in den Sitzungen nach dem Mehrheitsprinzip zu fassen.

§9

Zustimmungsbedürftige Maßnahmen

- (1) Zu den folgenden Maßnahmen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 1. den Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten (außer Elterndarlehen im Rahmen der Schulverträge),
 3. die Aufnahme von Bürgschaftsverbindlichkeiten,

§10

Ehrenamtlichkeit, Unvereinbarkeit der Ämter

- (1) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt im Allgemeinen ehrenamtlich aus, die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Schulelternbeirat ist ausgeschlossen. Zum Vorstand können keine Angestellten der Schule gewählt werden.

§11

Abberufungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder abberufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt das von der Mitgliederversammlung abberufene Vorstandsmitglied von seinen Aufgaben suspendiert.

§12

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat die ihr im Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Befugnisse. Sie nimmt den Jahresabschluss entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands, und wählt den Kassenprüfer.
- (2) Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich auf dem Postweg unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag und der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Etwaige weitere Anträge zur Tagesordnung, die nicht unter zustimmungsberechtigte Maßnahmen gemäß §9, fallen, sollen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden

- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Machen Eltern von ihrem Recht nach §5 Absatz 2 Gebrauch, so haben sie zusammen nur eine Stimme.
- (4) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Der Beschluss über die Auflösung der Fördergemeinschaft bedarf der Dreiviertelmehrheit.
- (6) Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Fördergemeinschaft es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (7) Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Fördergemeinschaftsauflösung dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Einladung bereits angekündigt worden sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Er kann die Leitung einer anderen Person übertragen.
- (9) Gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben wird.

§13 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Fördergemeinschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Fördergemeinschaftsvermögen an den gemeinnützig anerkannten Montessori -Landesverband Hessen e.V. (Finanzamt Wiesbaden 1 - Steuernummer 40 250 7460 6), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ausgibt.

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung der Montessori Fördergemeinschaft Darmstadt e.V. am 02.05.2006

Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung der Montessori Fördergemeinschaft Darmstadt e.V. am 25.04.2012.